

Wahlordnung der BSV Lippe

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung konkretisiert § 9 der Satzung der BSV Lippe und regelt die Durchführung aller Wahlen und Abstimmungen auf den Bezirksdelegiertenkonferenzen (BDK) der BSV Lippe.
- (2) Alle Wahlen finden frei, geheim, gleich, persönlich und unmittelbar statt. Die Grundsätze gelten auch für digitale oder hybride Wahlen.
- (3) Die Wahlen für die Landesdelegierten und deren Stellvertreter*innen können auf Antrag der Sitzungsleitung oder eines Drittels der Delegierten als Listenwahl durchgeführt werden.
- (4) Die Wahlen sind mindestens vier Wochen vorher im Rahmen einer ausführlichen schriftlichen Tagesordnung anzukündigen. Ausgenommen sind Nachwahlen durch Rücktritt, Abwählen durch Misstrauensvotum und beantragte Neuwahlen nach dieser Wahlordnung.
- (5) Zu Beginn eines Schuljahres muss eine BDK mit vollständigen (Neu-)Wahlen (Wahl-BDK) stattfinden.

§ 2 Kandidaturen und Stimmzettel

- (1) Die Kandidat*innen werden in alphabetischer Reihenfolge (Vorname, Nachname) auf dem Stimmzettel aufgeführt.
- (2) Kandidieren können stets alle Schüler*innen des Kreises Lippe, sofern die Satzung keine anderen Voraussetzungen vorsieht.
- (3) Abwesende Kandidat*innen sind wählbar, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur vorab schriftlich oder digital erklärt haben.
- (4) Die Wahlleitung verteilt die Stimmzettel an die stimmberechtigten Delegierten.
- (5) Es darf erst abgestimmt werden, wenn alle Delegierten einen Stimmzettel erhalten haben und die Sitzungsleitung nach Rücksprache mit der Wahlleitung die Wahl freigegeben hat.

§ 3 Ablauf der Wahl

- (1) Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.
- (2) Die Wahlleitung erhält bei Bedarf für die Auszählung einen gesonderten Raum. Die Auszählung ist öffentlich.
- (3) Die Auszählung erfolgt durch die Wahlleitung. Die Ergebnisse werden unmittelbar nach der Auszählung bekannt gegeben.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen der Wille nicht eindeutig erkennbar ist oder die unvollständig, beschädigt oder im Falle digitaler Wahlen fehlerhaft übermittelt wurden.

§ 4 Wahlleitung

- (1) Die BDK wählt zu Beginn der Wahl eine Wahlleitung und mindestens eine*n Wahlhelfer*in. Kandidierende dürfen nicht Teil der Wahlleitung sein.
- (2) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich, prüft die Wahlberechtigung und gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 5 Befragung und Debatte über die Kandidat*innen

- (1) Vor jeder Wahl kann eine Befragung der Kandidat*innen durch die BDK stattfinden.
- (2) Die Befragung findet nach Ämtern getrennt statt.
- (3) Es kann eine Debatte über die Kandidat*innen durchgeführt werden, an der nur stimmberechtigte Mitglieder der BDK und die Bezirksverbindungslehrkräfte teilnehmen. Kandidat*innen dürfen während der Debatte nicht anwesend sein.
- (4) Die Inhalte der Debatte sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder öffentlich gemacht werden.

§ 6 Wahlverfahren und Mehrheiten

- (1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, gilt als abgelehnt.
- (2) Werden mehrere gleichartige Ämter gleichzeitig besetzt, sind die Kandidat*innen in der Reihenfolge der höchsten Differenz zwischen Ja- und Nein-Stimmen gewählt. Jede*r Kandidat*in muss mindestens eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen erhalten.
- (3) Bei Stimmengleichheit auf dem letzten zu vergebenden Platz erfolgt eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidat*innen. Bei mehr als zwei Kandidat*innen in der Stichwahl nehmen nur die Kandidat*innen mit gleicher Stimmenzahl teil. Ergibt auch die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Das Losverfahren wird von der Wahlleitung unter Aufsicht eines nicht kandidierenden Mitglieds der BDK oder einer neutralen Lehrkraft durchgeführt
- (4) Bei digitalen Wahlen ist auf Geheimhaltung und Fälschungssicherheit zu achten sowie auf die technische Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses. Bei technischen Problemen sind angemessene Ersatzlösungen (z. B. telefonische Zuschaltung, schriftliche Nachreichung der Stimme) anzubieten.

§ 7 Sonderregelungen für Ämter

- (1) Bezirksvorstand: Es können bis zu sieben Mitglieder gewählt werden. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (2) Bezirksverbindungslehrkräfte: Es werden bis zu drei Lehrkräfte für zwei Jahre gewählt.
- (3) Landesdelegierte: Die Zahl richtet sich nach dem Delegiertenschlüssel der LSV NRW. Ersatzdelegierte rücken nach der Stimmenzahl nach.
- (4) Arbeitskreise und weitere Ämter werden nach den jeweiligen Vorgaben der Satzung und Beschlüssen der BDK gewählt.

§ 8 Wahlanfechtung und Nichtigkeit

- (1) Wahlen können angefochten werden, wenn Verstöße gegen Satzung, Wahlordnung, Wahlgesetze oder das Verfassungsrecht behauptet werden.
- (2) Anfechtungsberechtigt sind:
 - (a) der Bezirksvorstand,
 - (b) die Bezirksverbindungslehrkräfte,
 - (c) damalige Kandidat*innen,
 - (d) sowie alle Schüler*innen des Kreises Lippe.
- (3) Eine Wahlanfechtung muss innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl schriftlich oder digital eingereicht und begründet werden.
- (4) Der Bezirksvorstand prüft den Einspruch auf formale Zulässigkeit und legt ihn der nächsten BDK zur Entscheidung vor.
- (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben kann.
- (6) Der Bezirksvorstand muss Neuwahlen beantragen, wenn
 - (a) eine an der Wahl beteiligte Person zum Zeitpunkt der Wahl keine Schüler*in im Kreis Lippe mehr war,
 - (b) die Wahl nicht geheim durchgeführt wurde, obwohl eine geheime Wahl vorgeschrieben war,
 - (c) die Wahl unter Drohung von Gewalt durchgeführt wurde.
- (7) Über Wahlanfechtungen entscheidet die nächste BDK zu Beginn der Sitzung. Wird dem Antrag stattgegeben, sind die betroffenen Wahlen binnen 24 Stunden zu wiederholen.

§ 9 Dokumentation und Aufbewahrung

- (1) Über jede Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Wahlleitung und mindestens einer weiteren Person zu unterzeichnen ist. Sie enthält:
 - (a) Zahl der Wahlberechtigten
 - (b) Zahl der abgegebenen Stimmen
 - (c) Wahlergebnis (Ja/Nein/Enthaltungen)
 - (d) ggf. Feststellungen zu Ungültigkeit oder Anfechtung
- (2) Die Stimmzettel und digitalen Wahldaten sind bis zur Bestätigung des Ergebnisses durch die nächste BDK bzw. bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu vernichten. Eine Nachprüfung digitaler Wahldaten ist während des Anfechtungsverfahrens möglich.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Bezirksdelegiertenkonferenz in Kraft und gilt bis zu ihrer Änderung oder Aufhebung durch die BDK.
- (2) Änderungen der Wahlordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (3) Im Zweifelsfall gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung der BSV Lippe.